

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 19 22 Nr. 571

231

/46

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Dipl. Ing. Hans Reinhardt

Mannheim, Heinrich Lantzstr. 24
Tel. 44489

beendet:

19

angefangen:

19

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50 / 1979 Nr. 55

LEITZ

«Rapid ES»
Din-Quart

Kumalinen

19/6.48

Kivora

2 300.-

- I. Der beiliegende Brief vom 20.3.48 wurde am 19.6.48
mit RM 300.- zurückgegeben.
- II. Beitrag ins Kassentuch & Aktenordner
- III. Abgabe. ✓

Kelly am 21. Juni 1948.
D. O. F. F.

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1901

1902

1903

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

⑪a HEIDELBERG, den 20.3.48.
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg

Dr. O./M.
- 231 -

Herrn

Dipl. Ing. Hans Reinhardt
Architekt

M a n n h e i m
Lukas Cranachstrasse 14.

Sehr geehrter Herr Reinhardt !

Seit Ihrem Schreiben vom 5. Juli 1947, in dem Sie uns Ihren demnächstigen Besuch ankündigten, haben wir nichts mehr von Ihnen gehört. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Sie unseren Honorarvorschlag vom 10. Juni 1947 nicht für voll gerechtfertigt halten und bemerken hierzu folgendes:

Unsere Tätigkeit für Sie erstreckte sich auf mehrere längere Besprechungen über verschiedene allgemeine Fragen sowie die Bearbeitung zweier besonderer Angelegenheiten, darunter den Entwurf eines Werkvertrages mit der Firma B r u r e i n und den Schriftwechsel in einer Mietangelegenheit mit einem Herrn Max F r i e d l i n. Da uns ein Geschäftswert für den Werkvertrag und die sonst zur Sprache gekommenen Angelegenheiten nicht bekannt war, und uns eine genaue Abrechnung nach den zugrunde liegenden Werten zu hoch erschien, haben wir Ihnen den Vorschlag eines Pauschalhonorars gemacht, der sich naturgemäss unter der Grenze der im Wege der Abrechnung ermittelten Kosten bewegt. Dies ergibt sich schon daraus, dass wir nach der Gebührenordnung allein für den Entwurf des Werkvertrages, der mit Sicherheit einen Geschäftswert von RM 20.000.- bis RM 30.000.- hat (errechnet aus dem voraussichtlich von dem Vertrag regelten Umsatz), bereits eine Gebühr von RM 255.- bis RM 305.- ansetzen können, wozu noch 3% Umsatzsteuer und unsere Porto-

auslagen kämen . Wenn auch der Schriftwechsel mit Herrn Friedlin sicher keinen erheblichen Streitwert betrifft , so dürfte doch unter Berücksichtigung aller dieser Umstände die Festsetzung eines Pauschalhonorars in Höhe von RM 300.- sicher nicht übersetzt sein . Sollte Ihnen trotz dieser Aufklärung der Betrag immer noch z u hoch sein , so bitten wir um Ihren Gegenvorschlag .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwälte

Dr. Dr. h. c. Heimerich

Dr. Otto

durch

(Dr. Otto)

Rechtsanwalt

20.3.48.

1. VI. 48 ✓

Dr. C. / M.
- 231 -

Herrn

Dipl. Ing. Hans Reinhardt
Architekt

Mannheim

Lukas Granschstrasse 14.

wollen wir wegen
RM 300,- Kasse
erheben?

Sehr geehrter Herr Reinhardt !

Seit Ihrem Schreiben vom 5. Juli 1947, in dem Sie uns Ihren demnächstigen Besuch ankündigten, haben wir nichts mehr von Ihnen gehört. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Sie unseren Honorarvorschlag vom 10. Juni 1947 nicht für voll gerechtfertigt halten und bemerken hierzu folgendes:

Unsere Tätigkeit für Sie erstreckte sich auf mehrere längere Besprechungen über verschiedene allgemeine Fragen sowie die Bearbeitung zweier besonderer Angelegenheiten, darunter den Entwurf eines Werkvertrages mit der Firma Brurein und den Schriftwechsel in einer Mietangelegenheit mit einem Herrn Max Friedlin. Da uns ein Geschäftswert für den Werkvertrag und die sonst zur Sprache gekommenen Angelegenheiten nicht bekannt war, und uns eine genaue Abrechnung nach den zugrunde liegenden Werten zu hoch erschien, haben wir Ihnen den Vorschlag eines Pauschalhonorars gemacht, der sich naturgemäss unter der Grenze der im Wege der Abrechnung ermittelten Kosten bewegt. Dies ergibt sich schon daraus, dass wir nach der Gebührenordnung allein für den Entwurf des Werkvertrages, der mit Sicherheit einen Geschäftswert von RM 20.000.- bis RM 30.000.- hat (errechnet aus dem voraussichtlich von dem Vertrag geregelten Umsatz), bereits eine Gebühr von RM 255.- bis RM 305.- ansetzen können, wozu noch 3% Umsatzsteuer und unsere Porto-

auslagen kämen . Wenn auch der Schriftwechsel mit Herrn Friedlin sicher keinen erheblichen Streitwert betrifft , so dürfte doch unter Berücksichtigung aller dieser Umstände die Festsetzung eines Pauschalhonorars in Höhe von RM 300.- sicher nicht übersetzt sein . Sollte Ihnen trotz dieser Aufklärung der Betrag immer noch zu hoch sein , so bitten wir um Ihren Gegenvorschlag .

Mit vorzüglicher Hochachtung !


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1. X. 47 ✓

1. XIV. 47 ✓

Heidelberg, den 12. Juli 1947.

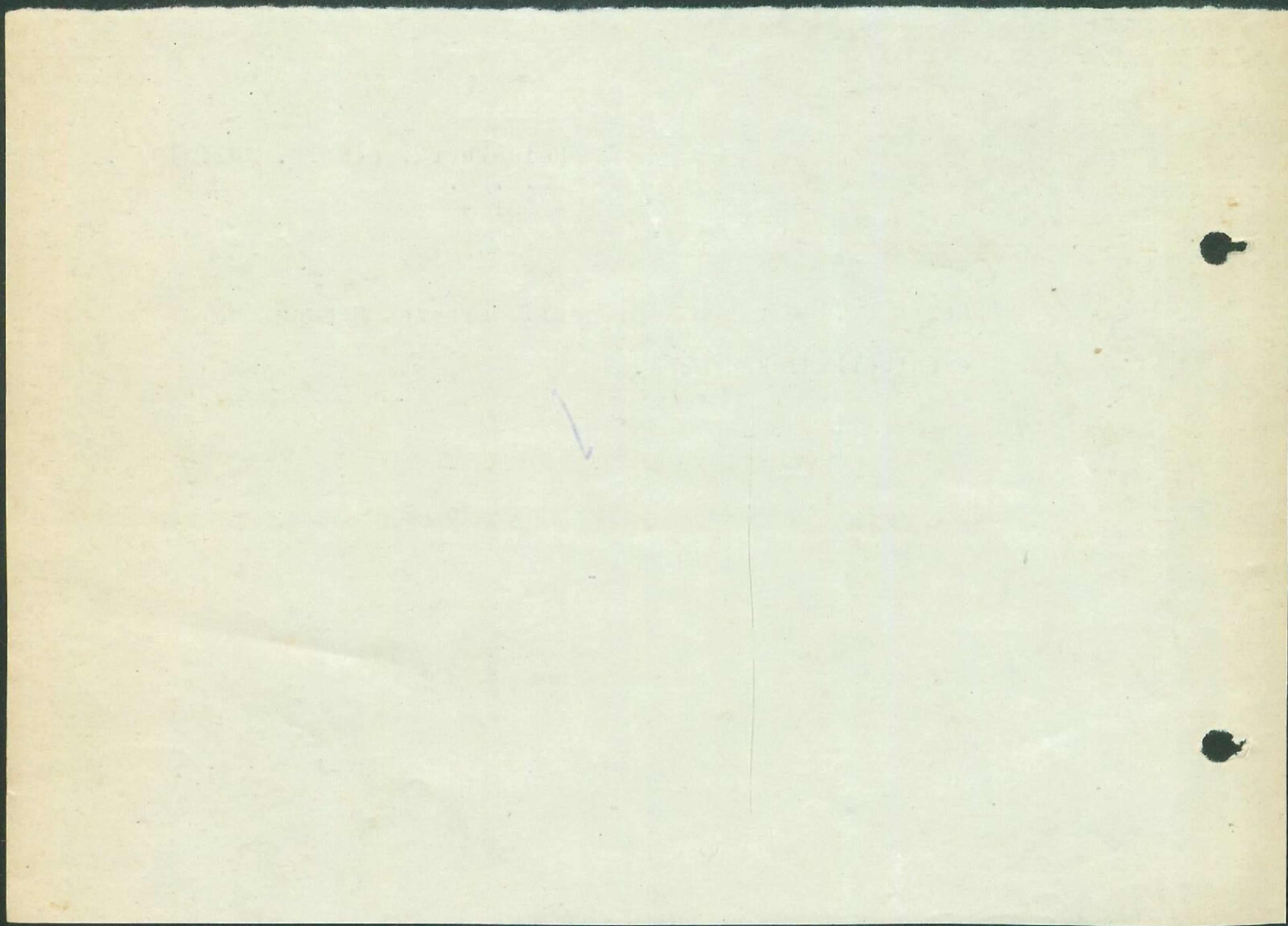
Dr. H./S.

- 231 -

Herrn Dr. O t t o zur gefl. weiteren Behandlung,
eventuell Rücksprache.

15. I. 48 ✓

Q



Wv. 1. IX. 47
DIPL.-ING. HANS REINHARDT ARCHITEKT

XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXX • XXXXXXXXXXXXXXX

Mannheim, den 5. Juli 1947.
Lukas Cranachstr. 14
Tel. 444 90

Herrn
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstr.4.

Xc / X / 11.12. 8. Juli 1947
66

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 10.Juni und möchte mir erlauben Sie in der nächsten Zeit dieserhalb aufzusuchen, da ich Ihren Vorschlag betreffend Pauschalhonorar in dieser Form nicht voll gerechtfertigt glaube.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dipl.-Ing. Hans Reinhardt
Architekt

Hans Reinhardt

UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE

WASHINGTON, D. C.

XXXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX

XXXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX

XXXXXX

XXXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX

(178) XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX

XXXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX

XXXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX
XXXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX
XXXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX
XXXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX

XXXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX

Wv. M./7. ✓

10. Juni 1947.

ch ii/6.

Dr. O./S.
- 231 -

Herrn
Dipl. Ing. Hans Reinhardt
Mannheim
Heinrich Lanzstr. 24

Sehr geehrter Herr Reinhardt!

✓ Für Ihre Beratung in verschiedenen Rechtsangelegenheiten
gestatten wir uns, Ihnen ein Pauschalkonorar von RM 300.-- in
Vorschlag zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Mr. W. H. 1

W. H. 1

✓

29. Okt. 1946

Dr.O./Ru./231

Herrn

Dipl.Ing. Hans Reinhardt

Mannheim

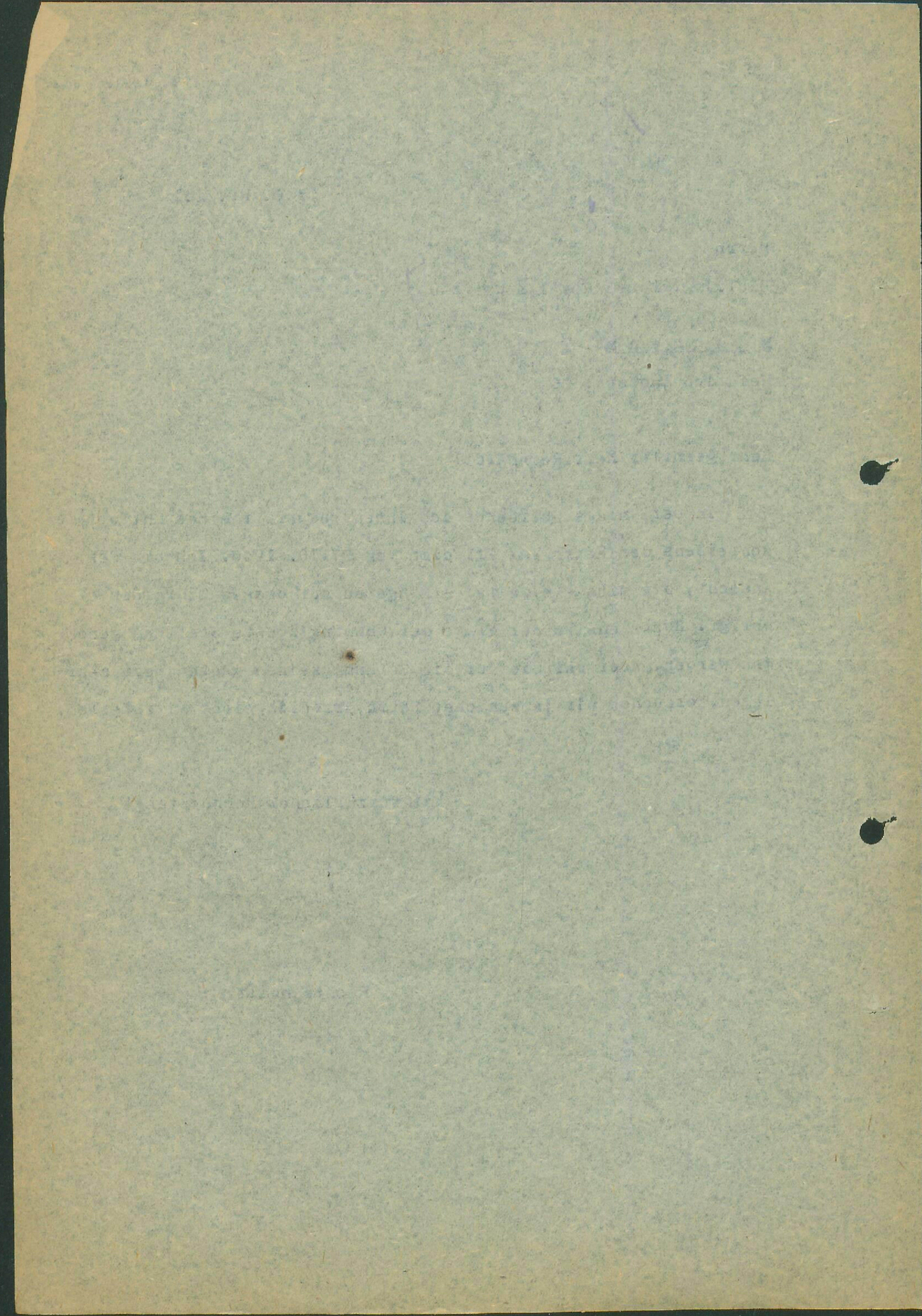
Heinrich Lanzstr. 24

Sehr geehrter Herr Reinhardt!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Antwortschreibens des Herrn Max Friedlin vom 27.10. 1946. Ich bin der Ansicht, daß sich ein weiteres Eingehen auf dieses Schreiben erobrigt. Höchstens zu der Frage der Wohnung konnte Stellung genommen werden. Aber daß Sie auf die Wohnung keinen großen Wert mehr legen, brauchen wir ja zunächst Herrn Friedlin nicht mitzuteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt



Max Friedlin
Höferstr. 21

Mannheim, den 27. Oktober 46

28. Okt. 1946

An Herrn

Rechtsanwalt Dr. Heinz G. C. Otto

Heidelberg

Sehr geehrter Herr Otto!

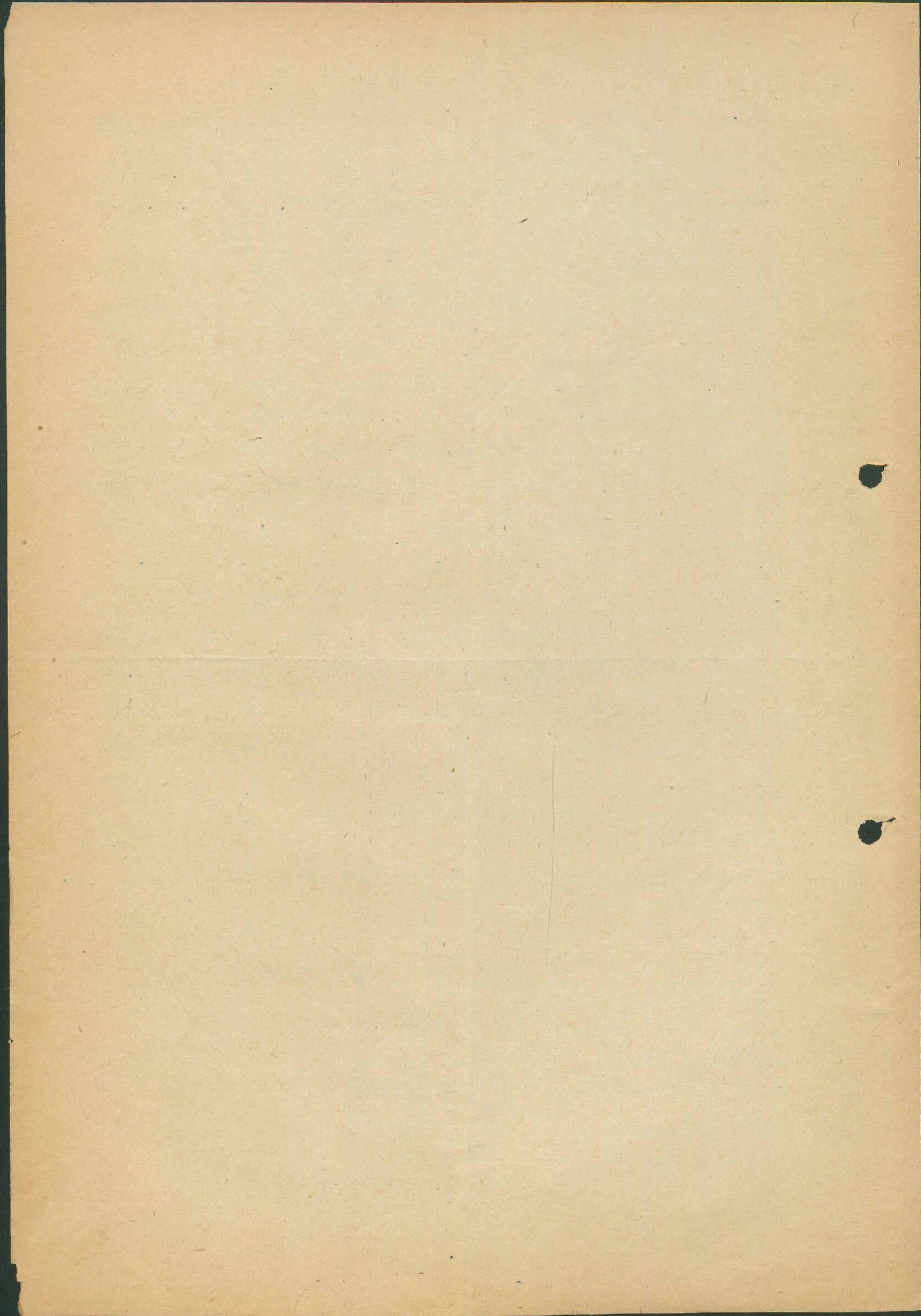
Die Vertragsbeziehungen wurden von mir nicht abgebrochen. Es stand Herrn Reinhardt anheim, mit seinem Kollegen, Herrn Johst, das Haus und seine Wohnung fertig zu machen, was ich Herrn Reinhardt durch seinen Schwiegervater, Herrn Kilb, haben wissen lassen, der sich auch bereit erklärte, als Verbindungsmann zu fungieren.

Es ist für mich nur noch von Interesse, ob R, noch auf die Wohnung reflektiert. Sie kann ihm aber nur zugestanden werden, wenn er sie sich selbst ausbaut. Auf seine Mitarbeit als Architekt und Bauleiter wird verzichtet, da mir diese Tätigkeit mehr Schaden als Nutzen gebracht hat.

Ein Recht, meine Angaben als unwahr zu bezeichnen, haben Sie nicht, dafür fehlt Ihnen auch jedes Beweismittel. Meine Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Hochachtungsvoll

M. Friedlin



HN 30.11.46

8

10. OKTOBER 1946.

Dr.O./Di.

Herrn

Dipl.Ing. R e i n h a r d t

M a n n h e i m

Heinrich Lanzstr. 24

Sehr geehrter Herr Reinhardt !

In der Anlage übersende ich Ihnen das nochmals überarbeitete Schreiben an Herrn F r i e d l i n mit der Bitte, dieses zu überprüfen und im Falle Ihres Einverständnisses zur Post zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

1. Anlagen.

Rechtsanwalt.

231

10.10.11

11.10.11

12.10.11

13.10.11

14.10.11

15.10.11
16.10.11
17.10.11
18.10.11
19.10.11
20.10.11
21.10.11
22.10.11
23.10.11
24.10.11
25.10.11
26.10.11
27.10.11
28.10.11
29.10.11
30.10.11
31.10.11
1.11.11
2.11.11
3.11.11
4.11.11
5.11.11
6.11.11
7.11.11
8.11.11
9.11.11
10.11.11
11.11.11
12.11.11
13.11.11
14.11.11
15.11.11
16.11.11
17.11.11
18.11.11
19.11.11
20.11.11
21.11.11
22.11.11
23.11.11
24.11.11
25.11.11
26.11.11
27.11.11
28.11.11
29.11.11
30.11.11
1.12.11
2.12.11
3.12.11
4.12.11
5.12.11
6.12.11
7.12.11
8.12.11
9.12.11
10.12.11
11.12.11
12.12.11
13.12.11
14.12.11
15.12.11
16.12.11
17.12.11
18.12.11
19.12.11
20.12.11
21.12.11
22.12.11
23.12.11
24.12.11
25.12.11
26.12.11
27.12.11
28.12.11
29.12.11
30.12.11
31.12.11

1.1.12

2.1.12

3.1.12

18. Oktober 1946.

Dr.O./Di.

Herrn

Max Friedlin

Mannheim

Höferstr. 21

Sehr geehrter Herr Friedlin !

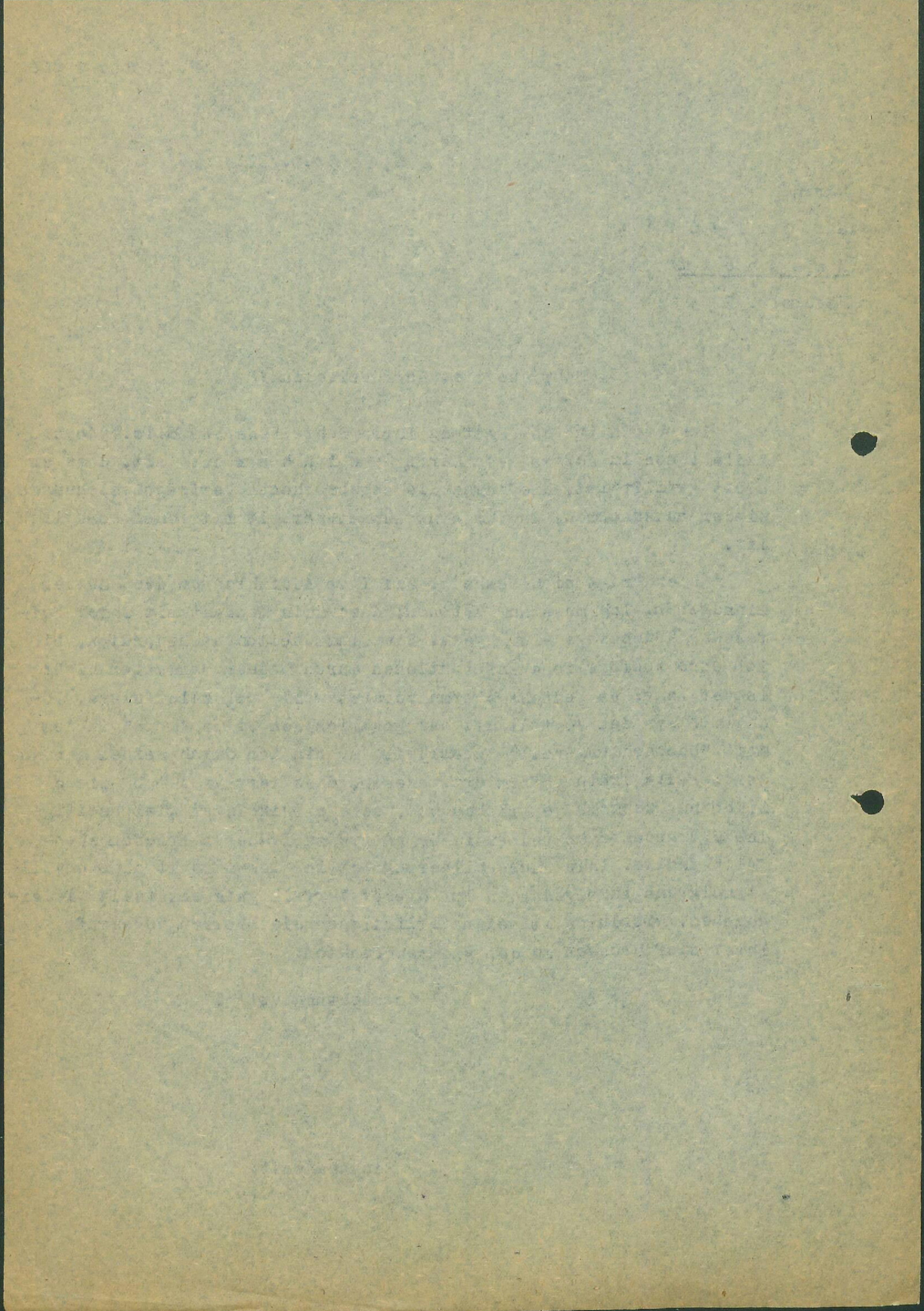
Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 8.10.1946 und teile Ihnen im Auftrag von Herrn Reinhardt mit, dass er nicht gewillt ist, die durch Sie abgebrochenen Vertragsbeziehungen wieder aufzunehmen, da ihm eine Zusammenarbeit mit Ihnen unmöglich ist.

Es erübrigt sich deshalb, auf Ihre Ausführungen des näheren einzugehen. Ich muss nur betonen, dass mein Mandant mit Ihrer Auffassung keineswegs einig geht. Die Einzelheiten nachzuprüfen, bin ich ohne ausführliche Informationen durch meinen Mandanten nicht in der Lage; es besteht hierzu vorerst wohl auch kein Anlass. Lediglich was den Vorfall mit der gestrichenen Silbe "hoch" in dem Wort "hochachtungsvoll" anbetrifft, so bin ich durch meinen Mandanten bereits dahin informiert gewesen, dass Herr Kilb diese Silbe nur deshalb gestrichen hat, weil sie in Ihrem gleichzeitig ihm übergebenen Schreiben im Gegensatz zu früheren Briefen ebenfalls fehlte. Ihre Sachschilderung ist in diesem Punkt also unvollständig und infolgedessen ist dieser Vorfall ganz entstellt wiedergegeben. Hierdurch leidet natürlich auch die Überzeugungskraft Ihrer Ausführungen zu den anderen Punkten.

Hochachtungsvoll !

Rechtsanwalt.

LSK



E n t w u r f.

Heidelberg, den 10. Oktober 1946.
Dr.O./Di.

Herrn

Max F r i e d l i n

M a n n h e i m

Höferstr. 21

Sehr geehrter Herr Friedlin !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 8.10.1946 und teile Ihnen im Auftrag von Herrn R e i n h a r d t mit, dass er nicht gewillt ist, die ^{durch Sie abgezeichneten} (von Ihnen zur Auflösung gebrachten) ^{Zeichnungen} ~~Vertragsbestimmungen~~ wieder aufzunehmen, da ihm eine Zusammenarbeit mit Ihnen unmöglich ist.

Es erübrigt sich deshalb, auf Ihre Ausführungen des näheren einzugehen. Ich muss nur betonen, dass mein Mandant mit Ihrer Auffassung keineswegs einig geht. Die Einzelheiten nachzuprüfen, bin ich ohne ausführliche Informationen durch meinen Mandanten nicht in der Lage; es besteht hierzu vorerst wohl auch kein Anlass. Lediglich was den Vorfall mit der gestrichenen Silbe "hoch" in dem Wort "hochachtungsvoll" anbetrifft, so bin ich durch meinen Mandanten bereits dahin informiert ^{gewesen}, dass Herr K i l b diese Silbe nur deshalb gestrichen hat, weil sie in ~~ihrem~~ ^{Ihrem} gleichzeitig ihm übergebenen Schreiben im Gegensatz zu früheren Briefen ebenfalls fehlte. ~~Hieraus entnehme ich aber,~~ ^{als} dass Ihre Sachschilderung ^{ist} in diesem Punkt ~~unvollständig ist~~ und infolgedessen ^{ist} dieser Vorfall ganz entstellt wiedergegeben ^{gegeben}. Hierdurch leidet natürlich auch die Überzeugungskraft Ihrer ~~übrigen~~ Ausführungen ^{zu den anderen Punkten}.

Hochachtungsvoll !

Rechtsanwalt.

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

10. Oktober 1946

Dr. O. / De.

Herrn

Dipl. Ing. Hans R e i n h a r d t

M a n n h e i m

Heinrich Lanzstr. 24

Sehr geehrter Herr Reinhardt!

In der Anlage erhalten Sie den überarbeiteten Entwurf eines Werkvertrags mit der Firma B r u n n e i n, deren genaue Firmenbezeichnung und Adresse Sie uns noch bekannt geben wollten.

Ich habe mittlerweile die Fragen der offenkundigen Vorbenutzung und des Vorbenutzungsrechts geprüft. Eine Benutzung durch Gebrauch der Erfindung gilt grundsätzlich nicht als offenkundig und damit nicht als neuheitsschädlich, so lange sie sich in der abgeschlossenen Sphäre des Benutzers abspielt, zu der fremde und unbeteiligte Personen keinen Zutritt haben. Das Gleiche gilt, wenn Fremde nur unter Umständen zugelassen werden, die eine Verschwiegenheitspflicht begründen. Daher ist die Offenkundigkeit beispielsweise verneint worden für interne Betriebsvorgänge, insbesondere für Vorgänge in einer Fabrik oder Einrichtungen auf einer Baustelle, die nicht jedem zugänglich ist, wobei allerdings ein Schild: "Retreten der Baustelle verboten!" die Offenkundigkeit sichtbarer Vorgänge nicht ohne weiteres ausschließt. Solange die Be-

nutzung im Rahmen derartiger Betriebe nur den dabei beschäftigten Arbeitnehmern oder ähnlichen Personen zur Kenntnis kommt, ergibt sich der Mangel der Offenkundigkeit ohne weiteres daraus, dass diese Personen kraft des Anstellungsvertrages zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Dasselbe gilt für beauftragte Lieferanten. Dagegen ist die Schweigepflicht verneint und damit die Offenkundigkeit bejaht worden, wenn es sich um die Vorführung in einer Fachschule handelt, da den Schülern gerade die Kenntnisse zur späteren Benutzung vermittelt werden sollen.

Hieraus ergibt sich, dass Sie jedenfalls von Ihren Angestellten und Firmen, die in Ihrem Auftrage an der Deckenkonstruktion tätig geworden sind, nichts zu befürchten haben.

Schwierigkeiten bereitet dagegen die Frage, wenn es sich um Vorführungen vor betriebsfremden Personen handelt. Auch hierbei ist es entscheidend darauf abzustellen, ob die Beteiligten zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Offenkundigkeit ist ohne Zweifel zu bejahen, wenn die Vorführung vorbehaltlos und vor jedermann erfolgt, wie dies etwa bei der Ausstellung auf Messen oder sonstigen Werbevorführungen der Fall ist. Dagegen liegt nach der Rechtsprechung keine Offenkundigkeit vor, wenn Erfindungen nur besonders ausgewählten Personen oder unter Auferlegung einer Schweigepflicht vorgeführt werden; wenn also Ihre Deckenkonstruktion amtlichen Stellen, die für die Überprüfung zuständig sind, vorgeführt worden ist, so möchte ich annehmen, dass diese Personen schon kraft ihrer Amtsstellung zum Schwei-

10.10.1946

gen verpflichtet sind, so dass auch hierdurch eine Offenkundigkeit nicht gegeben ist.

Aus Ihren Ausführungen bei unserer letzten Besprechung habe ich entnommen, dass Sie sich bereits darüber im klaren sind, dass Verkäufe und Lieferungen bereits als offenkundige Benutzungshandlungen gewertet werden. Wenn Sie aber den Abnehmern eine Schweigepflicht auferlegen, dann können Sie auch diese Gefahr beseitigen. Nur darf der gelieferte Gegenstand nicht später jedem beliebigen Dritten ohne Prüfung seiner Vertrauenswürdigkeit zugänglich gemacht werden. Diese Gefahr besteht natürlich, wenn es sich um Lieferungen grösseren Umfangs handelt.

Ich glaube aber, dass Sie keine grossen Anstalten zur Vermeidung der Offenkundigkeit treffen müssen, da ja die Anmeldung Ihrer Erfindung beim französischen Patentamt demnächst erfolgt und nach dem deutschen Patentgesetz § 2 Satz 2 eine innerhalb 6 Monaten vor der Anmeldung erfolgte offenkundige Vorbenutzung ausser Betracht bleibt. Nach dem Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums gilt ja die Priorität, die Sie durch Ihre Anmeldung beim französischen Patentamt erlangen, auch in Deutschland. Diese Prioritätsfrist beträgt allerdings nur 12 Monate, so dass unter normalen Umständen in dieser Zeit spätestens die Anmeldung in Deutschland erfolgt sein muss. Da aber in Deutschland eine zuständige Stelle vorerst nicht vorhanden ist, muss sich diese Frist unter sinngemässer Anwendung der

Vorschriften über den Stillstand der Rechtspflege entsprechend verlängern. Ausserdem dürfte damit zu rechnen sein, dass bei der Wiederingangsetzung eines deutschen Patentante entsprechende Fristvorschriften getroffen werden, die die durch Ablauf der Prioritätsfrist verursachten Härten vermeiden.

Auch Vorbenutzungsrechte gemäss § 7 des Patent-Gesetzes können während der Prioritätsfrist nicht mehr entstehen (vgl. § 7 Absatz 3 des deutschen Patent-Gesetzes).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage habe ich in dem Verträge § 4 Abs. 2 fürsorglich noch eine Schweigepflicht vorgesehen.

Weiter habe ich, Ihrem Wunsch entsprechend, in § 1 durch die Einsetzung der Klammer "(zunächst versuchsweise)" zum Ausdruck gebracht, dass die Konstruktion noch nicht als fertig entwickelt angesehen werden kann.

Unserer telefonischen Vereinbarung entsprechend wollen Sie den Entwurf unter Berücksichtigung meiner obigen Ausführungen einer Überprüfung unterziehen und etwaige Rückfragen an mich richten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

1 Anlage

Entwurf

Werkvertrag

Zwischen

Herrn Dipl.Ing. Hans R e i n h a r d t in Mannheim

und

der Firma B r u r e i n in Mannheim

wird folgender

V e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Herr Reinhardt erteilt hiermit der Firma Brurein den Auftrag, mit von ihm zur Verfügung gestelltem Material Hohlkörper zur (zunächst versuchsweisen) Erstellung einer von ihm entworfenen Deckenkonstruktion zu liefern.

§ 2

Die Kalkulation der Preise erfolgt im Einvernehmen mit Herrn Reinhardt.

§ 3

Die Firma Brurein verpflichtet sich, die Hohlkörper ohne Einwilligung des Herrn Reinhardt nicht aus anderem als von ihm gelieferten Material herzustellen. Etwaige unmittelbare Einkäufe der Firma Brurein im Einverständnis mit Herrn Reinhardt erfolgen für dessen Rechnung.

§ 4

Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle Rechte an der von Herrn Reinhardt entworfenen Deckenkonstruktion und ihren Be-

andteilen, sowie aus allen Verbesserungen und Erfahrungen,
ausschliesslich Herrn Reinhardt zustehen.

Die Birna Brurein verpflichtet sich, das Konstruktionsge-
heimnis zu wahren und für seine Wahrung durch ihre Angestell-
ten Sorge zu tragen.

§ 5

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist
mit sechswöchentlicher Frist auf jedes Quartalsende kündbar.

§ 6

Es ist geplant, dass die Rechte und Pflichten des Herrn
Reinhardt aus diesen Verträge von einer noch zu gründenden
G.m.b.H. übernommen werden.

4. Oktober 1946

Dr. O/Schr.

Herrn

Max Friedlin

Mannheim

Höferstr. 21

Diese Abschrift wird zur geg.
Kenntnisnahme übersandt.

an Herrn Reinhardt !

Sehr geehrter Herr Friedlin !

Ich vertrete die Herrn Dipl.-Ing. Hans Reinhardt und Ober-Ing. Viktor Kilb in Mannheim und teile Ihnen im Auftrag meiner Mandanten in der Angelegenheit des Baues Eschkopfstraße 2a folgendes mit:

Meine Mandanten haben aus Ihrem Verhalten im Verlauf der Bauarbeiten entnommen, daß Sie auf eine Fortsetzung der Zusammenarbeit schon seit einiger Zeit keinen Wert mehr legen, trotz Ihrer vielleicht im gegenteiligen Sinne erscheinenden brieflichen Äusserungen. Meine Mandanten legen nun Wert darauf, über ihre Beziehungen zu Ihnen endgültige Klarheit zu bekommen. Deshalb weise ich Sie ausdrücklich daraufhin, daß die mit Ihnen abgeschlossenen und vom Wohnungsamt genehmigten Mietverträge von einer Beendigung der Zusammenarbeit gänzlich unberührt bleiben, solange vom Wohnungsamt keine Ersatzwohnungen zugewiesen sind.

Wie Ihnen durch Herrn Reinhardt bereits in der letzten mündlichen Besprechung vom 5. September 1946 mitgeteilt wurde, kann er die von Ihnen sowohl mündlich als auch schriftlich erhobenen Beanstandungen in keiner Weise anerkennen. Herr Reinhardt hat trotz des von Ihnen bei dieser Unterredung ausgesprochenen Abbruchs einer weiteren Zusammenarbeit noch einmal den Versuch unternommen, durch

Einschaltung des Herrn Kilb das gemeinsame Vorhaben doch zu Ende zu führen. Durch Ihr Verhalten gegenüber Herrn Kilb am 29. September 1946 haben Sie auch diesen letzten Weg einer Zusammenarbeit durch Ihr eigenes Verschulden versperrt.

Ich komme also zu der Feststellung, daß das zwischen Ihnen und Herrn Reinhardt bestehende Vertragsverhältnis als von Ihrer Seite zur Auflösung gebracht anzusehen ist.

Hochachtungsvoll

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg, 4 Oktober 1946

Dr. O./De.

Konferenz mit Herrn Dipl. Ing. Hans R e i n h a r d t

Herr Reinhardt teilt uns über den neuesten Stand seiner Angelegenheit folgendes mit:

Die Probendecke, die die von ihm entworfene neue Deckenkonstruktion als brauchbar erweisen soll, ist erstellt. Sie hat sich als brauchbar erwiesen und wird von der Technischen Hochschule in Darmstadt und Karlsruhe nachgeprüft. Die Zulassung des Prüfungsamts für Baustatik in Mannheim liegt bereits für Mannheim vor.

Die Erfindung soll in nächster Zeit beim französischen Patentamt angemeldet werden. Ein Patentanwalt in der französischen Zone ist bereits damit beauftragt, die Patentschrift einzureichen. Es kann damit gerechnet werden, dass diese in etwa 4 Wochen beim französischen Patentamt eingeht. Von diesem Zeitpunkt an ist also die Priorität ^{richtig} gesichert. Zu klären ist noch die Frage, ob zwischen der Anmeldung und der Erteilung des Patents Vorbenutzungsrechte entstehen können. Nach deutschem Recht ist dies vom Zeitpunkt der Anmeldung an nicht mehr möglich. Wahrscheinlich liegt es im französischen Recht ähnlich. Ausserdem ist eine Beschreibung der Erfindung beim Landesgewerbeamt in Karlsruhe hinterlegt. Wahrscheinlich wird bei einer etwaigen Wiederinkraftsetzung des Patenterteilungsverfahrens in Deutschland eine Priorität von diesem Zeitpunkt an anerkannt werden. Auch dürfte die Gefahr, dass in der Zwischenzeit Vorbenutzungsrechte entstehen könnten, nicht bestehen, da bei den etwa zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Zeit, in der Patentanmeldungen nicht vorgenommen werden konnten oder Patenterteilungen nicht erfolgten, Rücksicht genommen werden wird.

Der Inhaber der Firma, mit der Herr Reinhardt zusammenarbeiten will, B r u r e i n in Mannheim, ist der Bruder des Ingenieurs Brurein, der Statiker bei der Stadt Mannheim ist und dieser wieder ist Schwigersohn des Herrn Platen, des Aufbaureferenten der Stadt Mannheim. Unter diesen Umständen

den muss Herr Reinhardt natürlich darauf achten, dass die Beziehungen zu Dipl.Ing.Brurein ungetrübt bleiben.

Herr Reinhardt hat aber noch einen weiteren Interessenten gefunden, mit dem er gern zusammenarbeiten möchte, in Gestalt des Herrn Richard R o c h l i n g, der politisch unbelastet ist und in Mannheim wohnt. Dieser ist bereit, mit Herrn Reinhardt zusammen eine GmbH zu gründen, in der Herr Reinhardt Geschäftsführer wäre und in die er evtl. eine Lizenz auf seine Schutzrechte einbringt.

Bevor die Gründung dieser Firma durchgeführt werden kann, muss aber die Denazifizierung des Herrn Reinhardt durchgeführt sein. Herr Reinhardt ist im Jahre 1938 der Partei beigetreten, weil er als Bauleiter bei der Luftwaffe in Königsberg einer der wenigen war, die noch nicht beigetreten waren; er wurde damals aufgefordert und sah keinen Anlass sich dem zu entziehen. Irgendein Amt oder eine Stellung in der Partei oder ihren Organisationen hat Herr Reinhardt nicht ausgeübt. Er hat auch keine Versammlungen besucht, obwohl er hierzu öfters aufgefordert wurde. Als er im Jahre 1943 von Gotenhafen nach Kändern zog, meldete er sich bei der Partei nicht um und stellte die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ein. Ausserdem hat Herr Reinhardt noch der DAF von 1935 bis 1940 angehört. Er ist aus der DAF ausgeschieden, weil er als selbständiger Architekt in die Reichskulturkammer eintreten müsse. Der NSV oder sonstigen Gliederungen oder Organisationen hat er nicht angehört. Seine Ehefrau und die sonstigen Verwandten haben niemals etwas mit dem Nationalsozialismus zu tun gehabt.

Herr Reinhardt hat auch im Herbst 1945 ein Vorstellungsverfahren eingeleitet, das nicht zu einem Ergebnis geführt hat; er musste lediglich RM 200.- Gebühren bezahlen. Der Prüfungsausschuss hat sich später mit der Sache nicht mehr befasst, weil er den Standpunkt vertrat, dass Herr Reinhardt als Angehöriger eines freien Berufs arbeiten könne.

Das Entlastungsmaterial befindet sich bereits bei den Akten des Prüfungsausschusses. Es befinden sich darunter Zeugnisse eines früheren Angestellten aus Gotenhafen namens Müller, der bezeugt hat, dass

Herr Reinhardt seine ausländischen Arbeitskräfte, die durch Zeitungsinserate zu ihm gekommen waren, immer gut behandelt hat, dass er sich nicht politisch betätigt und keine Versammlungen besucht hat. Ferner hat Herr Reinhardt einen halbjüdischen Angestellten vor der Deportation im Zuge des Geilenberg-Programms gerettet. Dieser Angestellte namens Günther Hirschfeld hat ebenfalls ein Zeugnis ausgestellt. Es handelte sich um den engsten Mitarbeiter des Herrn Reinhardt, der sogar Zugang zu dem Haus und der Familie hatte. Weiter liegt ein Zeugnis des Oberstudiendirektors W a l t e r vor, der 1933 als ehemaliger Sozialdemokrat von den Nazis entlassen wurde und der bezeugt, dass Herr Reinhardt einer demokratischen Familie entstammte.

Auch die Einkommensentwicklung des Herrn Reinhardt lässt keinen Schluss auf irgend eine Nazi-Begünstigung zu. Herr Reinhardt ist im Jahre 1935 beim Heeresbauamt Tübingen eingestellt worden, hat im Jahre 1936 sein Studium abgeschlossen und wurde dann beim Luftgaukommando Königsberg zunächst als Diplomingenieur, dann als ^{und später als Bauleiter} Abteilungsleiter/bis zum Jahre 1940 beschäftigt. Der Gehalt betrug anfangs RM 360.- monatlich, später ca. 550.-. Dann wurde Herr Reinhardt etwa ein Dreivierteljahr Geschäftsführer bei der Niederlassung der Firma Röchling in Gotenhafen mit einem Gehalt von 900.- monatlich. Im Jahre 1940 hat sich dann Herr Reinhardt als Archi-^{war}tekt selbständig gemacht und/in dieser Eigenschaft bis 1943 in Gotenhafen tätig. Er hat Industriebauten durchgeführt und verschiedene Werkshotels und Siedlungsbauten errichtet. Es liegen keine Anzeichen dafür vor, dass Herr Reinhardt den Auftrag der Siedlungsgesellschaft "Neue Heimat" deshalb bekommen hat, weil er der Partei angehört hat. Als im Jahre 1943 ein allgemeines Bauverbot erlassen wurde und die meisten Architekten mit ihrer Einziehung zur OT rechnen mussten, liess sich Herr Reinhardt von einem Dr. T s e n d a h l, Sonderbeauftragten für Generatoren im Rautah Sneer, auf Grund eines Patents über Kohlenstaubgeneratoren einsetzen als Versuchingenieur für die Generatorentwicklung in Vandern. Dort

war Herr Reinhardt tätig bis zum Kriegsende.

Herr Reinhardt möchte nur einen Vertrag schliessen mit der Firma Brurein, in dem diese beauftragt wird, die zu seiner Deckenkonstruktion erforderlichen Hohlkörper herzustellen und in dem die Rechte seiner Erfindung für Herrn Reinhardt absolut gesichert sein müssen. Die Hohlkörper werden dann für Rechnung des Herrn Reinhardt an eine Baufirma geliefert, die diese zu der Deckenkonstruktion verwendet. Es handelt sich nur um eine Baufirma, die eingeschaltet werden soll, damit die richtige Durchführung der Konstruktion gewährleistet wird. Die anderen Teile, die zum Bau der Decke notwendig sind, werden von der Firma Röchling geliefert. Mit dieser Firma sind Schwierigkeiten nicht zu befürchten.

Es müssen also zwei Verträge gemacht werden:

1. ein Vertrag zwischen Herrn Reinhardt und der Firma Brurein.
2. ein Vertrag zwischen Herrn Reinhardt und einer noch zu bestimmenden Baufirma.

Entwurf

Werkvertrag

Zwischen Herrn Dipl. Ing. Hans Reinhardt in Mannheim und
der Firma Brurein in Mannheim wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Herr Reinhardt erteilt hiermit der Firma Brurein den Auftrag, mit
von ihm zur Verfügung gestelltem Material Hohlkörper zur Erstellung
einer von Herrn Reinhardt entworfenen Deckenkonstruktion zu lie-
fern.

§ 2

Die Kalkulation der Presie erfolgt im Einvernehmen mit Herrn Rein-
hardt.

§ 3

Die Firma Brurein verpflichtet sich, die Hohlkörper ohne Einwilli-
gung des Herrn Reinhardt nur aus von ihm gelieferten Material her-
zustellen. Direkteinkäufe der Firma Brurein erfolgen für Rechnung
des Herrn Reinhardt.

§ 4

Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle Rechte an der von
Herrn Reinhardt entworfenen Konstruktion und ihren Bestandteilen,
ausschliesslich Herrn Reinhardt, auch nach Beendigung des Vertrages,
zustehen.

*Die Firma Brurein ist den Herren Reinhardt
zu versichern und für § 5 die Haftung der
Hohlkörper zu tragen.*

Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit
sechswöchentlicher Frist auf jedes Quartalsende kündbar.

§ 6

des Herrn Reinhardt
Es ist geplant, dass die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage
von einer noch zu gründenden GmbH übernommen werden.

(Es wäre noch zu prüfen, ob in dem Vertrag eine Bestimmung
vorzusehen ist, in der zum Ausdruck kommt, dass die vorerst aus-
geführte Decke noch als Versuchsdecke anzusehen ist um auf diese
Weise die Prioritätsrechte des Herrn Reinhardt zu sichern und
das Entstehen der Vorbenutzung zu verhindern.)

offenhalten

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

Vertrag

Zwischen Herrn Dipl.-Ing. Hans Reinhardt in Mannheim und der Firma Brurein in Mannheim wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Herr Reinhardt erteilt hiermit der Firma Brurein den Auftrag, mit von ihm zur Verfügung gestelltem Material Hohlkörper zu Herstellung einer von Herrn Reinhardt entworfenen Deckenkonstruktion zu liefern.

§ 2

Die Kalkulation der Preise erfolgt im Einvernehmen mit Herrn Reinhardt.

§ 3

Die Firma Brurein verpflichtet sich, die Hohlkörper ohne Einwilligung des Herrn Reinhardt nur aus von ihm gelieferten Material herzustellen. Direkteinkäufe der Firma Brurein erfolgen für Rechnung des Herrn Reinhardt.

§ 4

Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle Rechte an der von Herrn Reinhardt entworfenen Konstruktion und ihren Bestandteilen ausschliesslich Herrn Reinhardt, auch nach Kündigung des Vertrages, zustehen.

§ 5

Vertragsdauer

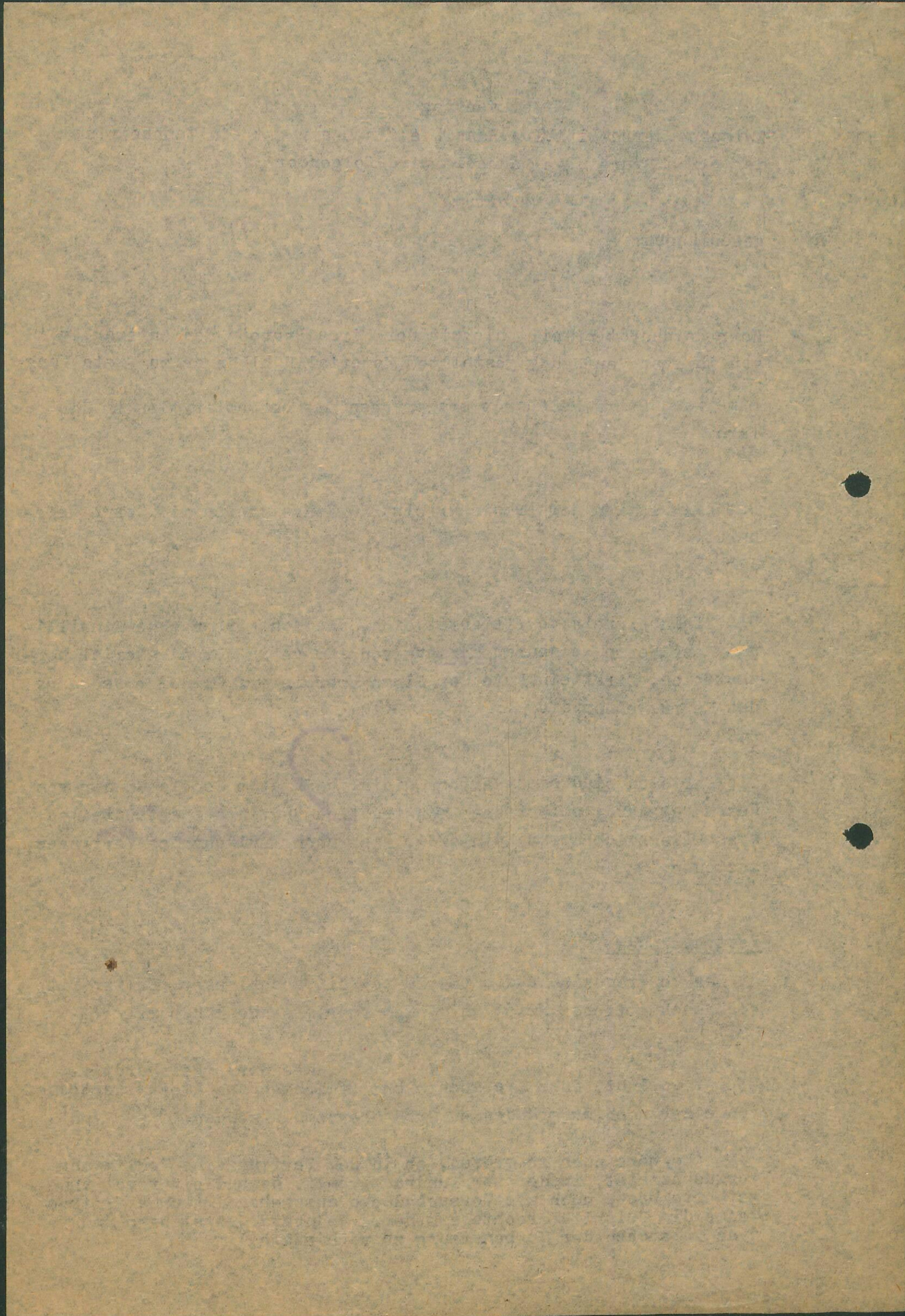
Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit sechswöchentlicher Frist auf jedes Quartalsende kündbar.

§ 6

des Herrn Reinhardt

Es ist geplant, dass die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage von einer noch zu gründenden GmbH übernommen werden.

(Es wäre noch zu prüfen, ob in dem Vertrag eine Bestimmung vorzusehen ist, in der zum Ausdruck kommt, dass die vorerst ausgeführte Decke noch als Versuchsdecke anzusehen ist um auf diese Weise die Prioritätsrechte des Herrn Reinhardt zu sichern und das Entstehen der Vorbenutzung zu verhindern.)



DIPL.-ING. HANS REINHARDT ARCHITEKT

~~XG O T E N H A F E N~~

Mannheim, den 30.9.46

Heinrich Lanzstr.24

Tel.: 4 44 89 R/Ki

Herrn

2. Okt. 1946

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

H e i d e l b e r g ,

Neuenheimer Landstr.4

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Ich danke für Ihr Schreiben vom 14.ds.Mts. und möchte Ihnen mitteilen,
dass ich Sie in etwa 1 - 2 Monaten in der besprochenen Angelegenheit
aufsuchen werde und mir Ihre Mitarbeit dabei nach wie vor erwünscht
ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Erzöglicher Hochachtung !

RECEIVED THE SECRETARY OF THE
NAVY DEPARTMENT
WASHINGTON, D.C.
JAN 10 1900

U.S. DEPARTMENT OF THE INTERIOR

Geological Survey

For the purpose of the survey of the
lands of the United States, the
Department of the Interior has
established a system of land
surveying, which is now being
carried out by the Geological
Survey.

Handwritten signature

14. Sept. 1946

Dr.H./Kr.

Herrn
Dipl.Ing. Hans R e i n h a r d t
M a n n h e i m
Heinrich Lanzstr. 24

Sehr geehrter Herr Reinhardt!

Ich nehme Bezug auf Ihre Vorschläge bei mir am
13. Juni ds.Js. und bitte um gefl. Mitteilung, ob Sie
die damals erörterte Angelegenheit weiter verfolgen
wollen und meine Mitwirkung noch wünschen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

Wv. in 14 Tagen

Wv. in 4
Wochen
28.9.46 ✓
LH 231

14. Sept. 1900

Dr. H. V. V.

Received of the
Hon. Secy. of the
Interior
\$100.00

For the purchase of

land in the State of
California, for the
purpose of establishing
a reservation for the
benefit of the Indians.

The above is a true and correct

copy of the original.

Heidelberg, den 13. Juni 1946.

Dr.O./Di.

1.8.46/ 7.9.46 Ed. 44489

Konferenz mit Herrn Dipl.Ing. Hans R e i n h a r d t,
Architekt, in Anwesenheit von Herrn Dr. H e i m e r i c h.

Herr R e i n h a r d t hat eine eigenartige und besonders wirkungsvolle Deckenkonstruktion entworfen, die er beim Landesgewerbeamt in Karlsruhe zur Sicherung der Prioritätsrechte mit einer Beschreibung hinterlegt hat. Es muss zuerst geprüft werden, welche Schritte erforderlich sind, um diese Erfindung zu schützen, insbesondere inwieweit die Anmeldung in der amerikanischen Zone auch für die anderen Besatzungszonen wirksam ist. Herr Reinhardt wird wegen dieser Frage in der nächsten Woche mit dem Landesgewerbeamt in Verbindung treten und, falls sich Schwierigkeiten ergeben, wieder auf uns zurückkommen.

Es ist nun die Frage aufgetaucht, in welcher Form diese Erfindung verwertet werden kann. Es besteht zur Zeit ein grosser Bedarf an solchen Decken, da bei fliegerzerstörten Gebäuden mindestens die Decke das wesentlichste Bestandteil ist, das wieder hergestellt werden muss. Herr Reinhardt hatte verschiedene Möglichkeiten im Auge. Er dachte zuerst einmal daran, sich mit den Herstellern der zu den Decken notwendigen Steinen zusammen zu tun und die Steine dann an einen Bauunternehmer zu liefern. Weiter wurde eine Anlehnung an ^{ein} grosses Bauunternehmen in Erwägung gezogen. Diese Möglichkeit erscheint Herrn Reinhardt aber nicht sehr günstig, weil dadurch seine Unabhängigkeit eingeengt wäre. Die 3. Möglichkeit wäre schliesslich die Gründung eines Geschäfts,

./.

das lediglich den Einkauf der Rohstoffe vornimmt oder vermittelt und diese an die betreffenden Bauunternehmungen weiterleitet zusammen mit einer Anweisung über die Konstruktion der Decken. Der Verdienst des Herrn Reinhardt wurde in diesem Falle aus den Vermittlerprovisionen und aus einer Lizenzgebühr bestehen.

Es handelt sich nun darum, für ein solches Unternehmen die geeignete Rechtsform zu ~~bestimmen~~ ^{finden}. Herr Dr. Heimerich schlug wegen der steuerlichen Belastung der Einzelunternehmen und Personalgesellschaften eine G.m.b.H. vor. Diese könnte gegründet werden von Herrn Reinhardt und seinem Schwiegervater mit einem Kapital von RM 20.000.-- und der Einzahlungspflicht von einem Viertel. Die Erfindung des Herrn Reinhardt könnte als Sacheinlage eingebracht werden und entsprechend hoch bewertet werden. Es wäre Vorsorge zu treffen dafür, dass Herr Reinhardt in der Geschäftsführung völlig unabhängig ist. Auch andere Geldgeber könnten sich evtl. mit einer Einlage beteiligen, da Herr Reinhardt selbst im Augenblick über kein erhebliches Betriebskapital verfügt.

Herr Reinhardt ist wegen seiner Konstruktion bereits mit einem massgebenden und sachverständigen Statiker bei der Stadt Mannheim in Verbindung getreten und hat diesem seine Konstruktion geoffenbart. Dieser hat auch grosses Interesse gezeigt. Um das Interesse dieses Herrn zu erwecken, hat Herr Reinhardt ihm eine etwaige Beteiligung angeboten. Herr Reinhardt hat nachträglich Bedenken bekommen an dieser Beteiligung, weil es sich um einen Angestellten der Stadt handelt. Verschiedene Möglichkeiten, diesem Herrn doch etwas zukommen zu lassen und ihn an der Sache zu interessieren, wurden durchgesprochen. Es kommt

zunächst in Frage ein freier Dienstvertrag als Statiker gegen ein festes Gehalt. Weiter könnte an eine Umsatz- oder Gewinnbeteiligung gedacht werden, wobei die Gewinnbeteiligung weniger zweckmässig erscheint. Eine Gesellschafterbeteiligung an einem solchen Unternehmen dürfte für eine städtischen Beamten ausscheiden. Auch für eine vertragliche Abmachung in der oben skizzierten Weise dürfte die Genehmigung des Oberbürgermeisters erforderlich sein.

Herr Reinhardt legt Wert darauf, dass dieser Herr weiter an der Sache interessiert bleibt.

Herr Reinhardt wird sich die Angelegenheit ebenfalls nochmals überlegen. Vor allen Dingen muss eine Probedecke erstellt werden, um die Brauchbarkeit der Konstruktion unter Beweis zu stellen.

Herr Reinhardt beabsichtigt, mit einem Lieferanten der Bauteile, der ein grosses Interesse an diesem Geschäft hat und das alleinige Herstellungsrecht haben will, einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen, bei dem wir mitwirken sollen.

Adresse : Mannheim, Hch.Lanzstr. 24, Tel. : 44489

1. S. *Alte*

2. *z. D. z. z. K.*

W. 1.7.46

1. The first thing I noticed
when I stepped out of the plane
was the cold air.